

**Konsolidierte
Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2020
in der Fassung vom 15. März 2021**

Studien- und Prüfungsordnung vom 15. März 2020 geändert durch Satzung vom 15. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen, die auf Basis pädagogischer, pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse pflegetheoretische und pflegepraktische Unterrichte, Anleitungen oder Beratungen vorbereiten, gestalten und durchführen

können. ²Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen gestalten die geplanten Bildungs- und Erziehungsprozesse im Bereich Gesundheit und Pflege. ³Im Einzelnen erwerben die Studierenden

- (a) fachliche und fachdidaktische Kompetenzen, um Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen, zu Pflegenden oder deren Angehörigen Kenntnisse von Gesundheit und Pflege zu vermitteln;
- (b) pädagogische, methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, Unterrichte, Anleitungen bzw. Beratungen zu gestalten, diese zielgruppengerecht durchzuführen und bei Bedarf handlungsorientierte Prüfungen abzuhalten;
- (c) personale Kompetenzen zur Reflektion und Entwicklung einer eigenen kritischen Position, die zur weiteren Entwicklung des Feldes, sowie der eigenen Person dienen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Aufbau des Studiums und
Regelstudienzeit**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis

- (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und
- (b) ¹einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) in der jeweils gültigen Fassung oder eine Ausbildung zum Altenpfleger/-in gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.
- (2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von elf (11) Studiensemestern. ²Insgesamt sind 210 ECTS Punkte zu erwerben.
- (3) Die praktischen Studienleistungen werden im dritten und 9./10. Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 40 ECTS Punkten.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 4

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit Fakultät für Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der Module,
 3. Art der Lehre,
 4. sowie die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5

Probestudium

¹Qualifizierte Berufstätige werden zunächst zum Probestudium zugelassen. ²Das Probestudium dauert zwei Semester und beginnt mit dem vierten Studiensemester (= erstes Präsenzsemester). ³Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest. ⁴Der/die Probestudierende muss min. 20 ECTS-Punkte am Ende des Probestudiums (= Ende des fünften Studiensemesters) nachweisen.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des fünften Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen nachfolgender Module

- Grundlagen Pädagogik,
- Theorien und Modelle der Gesundheitswissenschaft und
- Wissenschaftliches Arbeiten

erstmals angetreten haben.

§ 7

Praktisches pädagogisches Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das praktische pädagogische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen der Anlage erzielt wurden. ²Das praktische pädagogische Studiensemester ist im neunten bzw. zehnten Semester zu absolvieren.
- (2) ¹Das praktische pädagogische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. ²Es kann auch im Ausland abgeleistet werden. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine komplexe Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.

- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (5) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11

Zeugnis, Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis sind ggf. in einem Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. ²Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15. März 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium nach diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufs begleitenden Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht Module, SWS, ECTS, Lehrformen und Prüfungsleistungen:

B.A. Pflegepädagogik			Semesterwochenstunden (SWS)											ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Anmerkungen		
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.					11. Sem.	
																			
PFP01		Der menschliche Körper I	3	3												5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP02		Der menschliche Körper II	3	3												5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP03		Pathomechanismen - Krankheitslehre	3	3												5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP04		Pharmakologie	3	3												5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP05		Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	3		3											5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP06		Pflege-/ Krankheitsphänomene	3		3											5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP07		Instrumente gesundheitsberuflicher Handlungsfelder	3		3											5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP08		Berufsgruppenspezifische Interventionen	3		3											5	S/SU/Ü	schr.P.	anrechenbar - siehe § 2 Abs. 1 b
PFP09		Berufliche Praxis				x										20		LN	anrechenbar
PFP10		Kommunikation und Gruppe	4				4									5	S/SU/Ü	mdLP 30min	Pädagogik
PFP11		Grundlagen Pädagogik	4				4									5	S/SU/Ü	schr.P.	Pädagogik
PFP12		Theorien und Modelle der Gesundheitswissenschaft	3				3									5	S/SU/Ü	schr.P.	
PFP13		Wissenschaftliches Arbeiten	3				3									5	S/SU/Ü	PStA	
PFP14		Pädagogische Psychologie	4					4								5	S/SU/Ü	schr.P.	Pädagogik
PFP15		Allgemeine Didaktik	4					4								5	S/SU/Ü	mdLP 30min	Pädagogik
PFP16		Fachenglisch	3					3								5	S/SU/Ü	schr.P.	
PFP17		Quantitative Forschungsmethoden	4					4								5	S/SU/Ü	PStA	
PFP18		Digitale Kompetenz in der Lehre	3						3							5	S/SU/Ü	schr.P.	Pädagogik
PFP19		Berufsfelddidaktik	3						3							5	S/SU/Ü	PStA	Pädagogik
PFP20		Strukturen des Gesundheitssystems	3						3							5	S/SU/Ü	schr.P.	
PFP21		Qualitative Forschungsmethoden	4						4							5	S/SU/Ü	PStA	
PFP22		Seminar Pädagogik	4							4						5	S/SU/Ü	mdLP 30min	Pädagogik
PFP23		Assessment und Pflegediagnostik	3							3						5	S/SU/Ü	PStA	
PFP24		Gesundheitsförderung und Prävention	3							3						5	S/SU/Ü	PStA	
PFP25		Rechtliche Grundlagen im Berufsfeld	4							4						5	S/SU/Ü	schr.P.	
PFP26		Berufsbildungsforschung, Lehr- und Lernforschung	4								4					5	S/SU/Ü	PStA	Pädagogik
PFP27		Medizinische Aspekte der Pflegepädagogik	3								3					5	S/SU/Ü	PStA	
PFP28		Schulrecht und Arbeitsrecht	4								4					5	S/SU/Ü	schr.P.	
PFP29		Organisations- und Schulentwicklung	3								3					5	S/SU/Ü	schr.P.	
PFP30		Ethische Aspekte der Pflegepädagogik	3									3				5	S/SU/Ü	PStA	
PFP31		Praxisreflexion I	2										2			5	S/SU/Ü	*	Pädagogik
PFP32		Praxisreflexion II	2										2			5	S/SU/Ü	PStA	Pädagogik
PFP33		Praxisreflexion III	2										2			5	S/SU/Ü	*	Pädagogik
PFP34		Pädagogisches Praktikum + Lehrprobe	0										x			20		mdLP + PStA	
PFP35		Bachelorarbeit												x		10		BA	
		Gesamt SWS	103	12	12	0	14	15	13	14	14	9	0						
		Gesamt ECTS		20	40	10	210												

Legende:
 BA Bachelorarbeit
 ECTS European Credit Transfer System
 LN studienbegleitender Leistungsnachweis
 mdLP mündliche Prüfung
 PStA Prüfungsstudienarbeit
 S Seminar
 schr. schriftliche Prüfung
 SU Seminarärztlicher Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden
 Ü Übung

*) Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Pflegerpädagogik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul-Nr.	Modul	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei mehr als 50% Fehlzeit	Prüfungsbewertung
PFP31	Praxisreflexion I	Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt.	Mind. 50 Prozent	Das Modul wird als nicht bestanden gewertet.	Bestanden/nicht bestanden
PFP33	Praxisreflexion III	Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt	Mind. 50 Prozent	Das Modul wird als nicht bestanden gewertet	Bestanden/nicht bestanden